

► Bonusregelung

Lückenhaftes Bonusheft durch Corona – unter 18-Jährige sollen ihren Bonusanspruch nicht verlieren

| GKV-Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verlieren nicht ihren Bonusanspruch, wenn sie im ersten Kalenderhalbjahr 2020 keine Zahnvorsorgeuntersuchung nach § 55 Abs. 1 SGB V wahrgenommen haben bzw. das wegen der Coronakrise nicht konnten. In dieser Frage sind sich die KZBV und der GKV-Spitzenverband einig. Das geht aus einem Rundschreiben der KZBV vom 29.06.2020 hervor. Den Krankenkassen wurde empfohlen, dieser Auffassung zu folgen. |

Diese Sprachregelung gilt jedoch ausdrücklich nicht für Erwachsene. Im Gegensatz zu unter 18-jährigen Versicherten, die für die Sicherung des Bonus einmal je Kalenderhalbjahr zur Vorsorgeuntersuchung müssen, müssen Erwachsene nur einmal im Jahr zu dieser Untersuchung, um den Bonus zu sichern. Hier gehen die Krankenkassen davon aus, dass ein Zahnarztbesuch im zweiten Halbjahr 2020 erfolgen bzw. nachgeholt werden kann, um den Stempel im Bonusheft zu erlangen. Allerdings müsse auch hier das zweite Halbjahr 2020 abgewartet werden, inwieweit coronabedingte Einschränkungen fortgelten oder wiederkehren. Dann sei die Situation eventuell auch für Versicherte ab Vollendung des 18. Lebensjahres neu zu bewerten.

Bei unter 18-jährigen IP-Patienten soll beim nächsten Besuch in der Praxis eine Eintragung im Bonusheft erfolgen, damit Unklarheiten bei der Ermittlung des Zuschusses in der Zukunft vermieden werden.

Regelung gilt nicht
für Erwachsene

► Verordnung

Verordnung von ambulanten Leistungen: G-BA passt befristete Corona-Sonderregelungen erneut an

| Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Frist für den Beginn einer Heilmittelbehandlung nach einer vertragsärztlichen oder vertragszahnärztlichen Verordnung für gesetzlich Krankenversicherte von 14 Tagen auf 28 Tage verlängert. Damit soll einem in Praxen möglicherweise bestehenden Terminstau bei Heilmittelbehandlungen entgegengewirkt werden. Die Sonderregelung gilt bis zum 30.09.2020. Das hat der G-BA in einer Pressemitteilung vom 29.06.2020 verkündet. |

An dieser Sonderregelung soll sich auch ab dem 01.10.2020 nichts ändern, denn dann treten neue Heilmittel-Richtlinien in Kraft. Und diese sehen regelhaft die Frist von 28 Tagen bis zum Beginn einer Heilmittelbehandlung vor.

Ebenfalls bis zum 30.09.2020 verlängert hat der G-BA die Sonderregelung, wonach Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten keiner Genehmigung durch die Krankenkassen bedürfen. Dies gilt auch für Versicherte, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen.

Dringliche Kranken-
fahrten zu COVID-
19-Erkrankten nicht
genehmigungspflichtig